

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.7/Lenningen BÜ Brucken, BÜ Brucken I, BÜ Brucken II, Unterlenningen I und Unterlenningen IV
Mehrere Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für mehrere Vorhaben zur Erneuerung von Bahnübergängen und Rückbau eines Bahnübergangs auf der Strecke 4610 Wendlingen - Oberlenningen auf Gemeindegebiet Lenningen
- Einleitung mehrerer Verfahren -

Die DB Netz AG hat für folgende Vorhaben die Durchführung von

Planfeststellungsverfahren

nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt:

- Az.: 24-3824.7/Lenningen BÜ Brucken; Erneuerung des Bahnübergangs „Brucken“ in Bahn-km 14,625 und Rückbau des Bahnübergangs "Brucken" in Bahn-km 14,819

Gegenstand diese Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs „Brucken“ in Bahn-km 14,625, der sich am nördlichen Rand der Ortschaft Brucken befindet und von einem landwirtschaftlichen Verbindungsweg gekreuzt wird sowie der Rückbau des Bahnübergangs „Brucken“ in Bahn-km 14,819 im Bahnsteigbereich des Haltepunkts Brucken. Dabei wird der Bahnübergang in Bahn-km 14,819 ersatzlos zurückgebaut und mit Pollern bzw. Absperrvorrichtungen versehen. Der Bahnübergang in Bahn-km 14,625 wird mit einer technischen Sicherung ausgebaut. Der Kreuzungs- sowie der Räumbereich am Bahnübergang wird zweistreifig ausgebaut. Die in Richtung Owen verlaufende Straße ist als abknickende Vorfahrtstraße geplant. Die landwirtschaftlichen Wege werden angeschlossen. Der bestehende Parkplatz in unmittelbarer Nähe zum Bahnübergang wird zum Teil für die Maßnahme beansprucht.

Für diese Baumaßnahme ist eine Bauzeit von ca. 3 Monaten vorgesehen.

Die geplante Baumaßnahme liegt im Bereich des europäischen Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren schwäbischen Alb (Nr. DE7323-441)“. Zur Minimierung der Auswirkungen auch auf dieses Schutzgebiet hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen vorgesehen, u.a. Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Bauzeitbeschränkung, Versetzen von Nistkästen, ökologische Bauüberwachung. Es werden temporäre Ausweichhabitate für Reptilien geschaffen. Zudem sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Umwandlung von Ackerflächen in mageres Grünland, Entsiegelung, Bepflanzung von Straßenböschungen und Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen. Zur Minderung von Baulärm- und Erschütterungsbelästigungen wurde ein Maßnahmenkonzept erstellt.

- Az.: 24-3824.7/Lenningen BÜ Brucken I; Erneuerung des Bahnübergangs „Brucken I - Kanalstr./Steigstr.“ in Bahn-km 15,039

Diese Planfeststellung hat die Erneuerung des Bahnübergangs „Brucken I – Kanalstr./Steigstr.“ in Bahn-km 15,039 auf der Strecke 4610 Kirchheim (Teck) – Oberlenningen in Lenningen zum Gegenstand.

Dabei wird die Bahnübergangssicherung erneuert, die Eisenbahnüberführung verlängert, Stützwände errichtet, eine Wendepalte für LKW im Bereich der Steigstraße errichtet, die Straßen und die Entwässerung angepasst, ein neues Schalthaus gebaut und Leitungen gesichert. Wegen der Aufweitung des Einmündungsbereichs Kanalstraße und Steigstraße sind

zusätzliche Stützwände notwendig. Für die Baustelleneinrichtung werden die Seitenränder der vorhandenen Straßen genutzt, die anschließend wieder eingesät werden.

Für die Baumaßnahme wird eine Bauzeit von ca. 5 Monaten veranschlagt.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wird der evtl. Rückschnitt von Gehölzen zeitlich beschränkt. Zur Minderung von Baulärm- und Erschütterungsbelästigungen wurde ein Maßnahmenkonzept erstellt.

- Az.: 24-3824.7/Lenningen BÜ Brucken II; Erneuerung des Bahnübergangs "Brucken II - B 465" in Bahn-km 15,298

Gegenstand der beantragten Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs „Brucken II – B 465“ in Bahn-km 15,298 und die Errichtung einer neuen Zufahrt in den Bahnweg über die Wehrstraße. Dabei wird die Bahnübergangssicherung mit Lichtzeichenanlage, Halbschranken, Fußgängersicherung und Überwachungssignalen erneuert, ein Betonschaltheus aufgestellt, die Zufahrt von der Bundesstraße in den Bahnweg mit Pollern geschlossen und eine neue 120 m lange Zufahrt über die Wehrstraße in den Bahnweg gebaut. Es werden 3 Parkplätze angelegt, die Entwässerung angepasst und Leitungen gesichert. Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von ca. 3 Monaten vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin sieht u.a. folgende Minimierungsmaßnahmen vor: Gehölzrückschnitte und Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationszeit, Vergrämung von Reptilien, Anlagen von Totholzhaufen in angrenzendem Gelände, Schutzzäune und die Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wird vorgezogen ein Ersatzquartier für die Zauneidechse hergestellt. Zum Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen wird Acker in mageres Grünland umgewandelt.

Zur Minderung von Baulärm- und Erschütterungsbelästigungen wurde ein Maßnahmenkonzept erstellt.

- Az.: 24-3824.7/Lenningen BÜ Unterlenningen I; Erneuerung des Bahnübergangs „Unterlenningen I - Bahnhofstr.“ in Bahn-km 16,000

Gegenstand des Planfeststellungsantrags ist die Erneuerung des Bahnübergangs Unterlenningen I – Bahnhofstraße in Unterlenningen. Dabei wird die Sicherungstechnik mit Lichtzeichen und Halbschranken erneuert, ein Betonschaltheus errichtet, die Straße für einen Einbahnverkehr verschmälert, jeweils ein separater Fuß- und Radweg errichtet und Leitungen gesichert. Der Verkehr aus der Eisenbahnstraße kann den Bahnübergang weiter nutzen. Der Pkw-Verkehr in die Eisenbahnstraße muss künftig einen Umweg von ca. 600m in Kauf nehmen.

Der Bahnübergang wird für die Bauzeit von ca. 2 Monaten gesperrt.

Zur Minderung von Baulärm- und Erschütterungsbelästigungen wurde ein Maßnahmenkonzept erstellt.

- Az.: 24-3824.7/Lenningen BÜ Unterlenningen IV; Erneuerung Bahnübergang "Unterlenningen IV - Friedenstr." in Bahn-km 16,630

Gegenstand dieser Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs Unterlenningen IV. Der Bahnübergang wird in Richtung Osten verschoben und der Kreuzungsbereich aufgeweitet. Außerdem wird eine Aufstellfläche geschaffen. Bei dem Bahnübergang wird eine neue Bahnübergangssicherungsanlage errichtet. Zwischen dem neu zu errichtenden Betonschaltheus und dem Gleis wird ein Schutzgeländer aufgestellt.

Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von ca. 1 Monat vorgesehen.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden unter anderem die Stämme der angrenzenden Bäume geschützt, ein Reptilienschutzzaun aufgestellt und eine Umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt. Baustelleneinrichtungsflächen werden rekultiviert. Als Ausgleich werden Flächen von Acker in mageres Grünland umgewandelt.

Zur Minderung von Baulärm- und Erschütterungsbelästigungen wurde ein Maßnahmenkonzept erstellt.

Für die Durchführung der Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen für die oben genannten Anträge** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von 07.10.2019 bis 06.11.2019

-je einschließlich-

bei Gemeindeverwaltung Lenningen, Bauämter, Amtgasse 5, Zimmer 5, 73252 Lenningen während der Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Alle, deren Belange durch eines oder mehrere Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

20.11.2019

bei der Gemeindeverwaltung Lenningen, Amtgasse 5, 73252 Lenningen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte vermerken Sie auf Ihrer Einwendung, z.B. durch Nennung des jeweiligen Aktenzeichens, zu welchem Verfahren Sie Einwendungen erheben möchten.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73

Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART